



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 77/01
2 AR 43/01

vom
11. April 2001
in der Strafsache
gegen

wegen gemeinschaftlichen Raubes

Az.: 6 Js 36740/97 Staatsanwaltschaft Osnabrück
Az.: 3 AR 26/00 Amtsgericht Schwandorf - Zweigstelle Burglengenfeld -

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 11. April 2001 beschlossen:

Die Einleitung der Vollstreckung der durch das Urteil der Jugendkammer des Landgerichts Osnabrück vom 5. März 1998 verhängten Jugendstrafe obliegt dem Amtsgericht Schwandorf.

Gründe:

Die örtliche Zuständigkeit für die Einleitung der Vollstreckung der durch Urteil der Jugendkammer des Landgerichts Osnabrück vom 5. März 1998 verhängten Jugendstrafe bestimmt sich gemäß §§ 84 Abs. 2, 110 Abs. 1 JGG i.V.m. § 36 Abs. 1 FGG nach dem Wohnsitz des Verurteilten. Da dieser nach der Aktenlage in Maxhütte Haidhof wohnt, ist der Jugendrichter des Amtsgerichts Schwandorf zuständig. Der Eintritt der Volljährigkeit des am 5. Mai 1978 geborenen Verurteilten steht dem, wie sich aus § 84 Abs. 2 Satz 2 JGG ergibt, nicht entgegen.

Jähnke

Detter

Bode

Fischer

Elf